

3646/J XXI.GP

Eingelangt am: 20.03.2002

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Reform des Lebensmittelgesetzes und seiner Vollziehung

Das Lebensmittelgesetz aus dem Jahr 1975, das in seinen Grundzügen auf das LMG 1951 zurückgeht, entspricht nicht der heutigen Situation im Lebensmittelhandel und des heutigen Konsumentinnenverhaltens (Handelsketten mit Filialleiterinnen, freier Warenverkehr innerhalb der EU, verpackte Lebensmittel, hoher Verarbeitungsgrad der Lebensmittel,...). Außerdem bestehen diverse Vollzugsdefizite. Darauf wiesen Experten in der Enquete-Kommission "Die Reaktion auf strafbares Verhalten ..." im vergangenen Sommer hin und entwickelten diverse Reformvorschläge. Unter anderem wurde bemerkt, dass einzelne StaatsanwältInnen, Richterinnen und vor allem die Mitarbeiterinnen der umweltkriminalpolizeilichen Abteilungen hervorragende Arbeit bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Lebensmittelrecht leisten. Insgesamt betrachtet bestehe jedoch kein einheitliches Informationsniveau bei ermittelnden Behörden und Gerichten, sodass Experten bei der Enquete-Kommission von mangelnder Effizienz und häufiger Einstellung von Verfahren sprachen. Dies führe nicht nur zu Risiken für Leib und Leben, sondern auch zu Marktverzerrungen zu Ungunsten der rechtstreuen Unternehmerinnen. Außerdem habe den Ergebnissen der Strafverfahren auf Grund der unterschiedlicher Niveaus der Ermittlungsbehörden und Gerichte eine gewisse Willkür an.

Im Lebensmittelbereich sind im Zusammenhang mit Verstößen gegen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes oder seiner Verordnungen einerseits verwaltungsrechtliche Sanktionen (zB. falsche Kennzeichnung, wertgeminderte Waren) vorgesehen, für bestimmte Verstöße sind jedoch strafrechtliche Sanktionen vorgesehen. Zweiteres betrifft vor allem das Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichen Produkten aber auch insbesondere von verdorbenen, verfälschten oder nachgemachten Produkten.

Im Bereich der Verwaltungsstrafen werden folgende Problemzonen geortet:

1. Viele Verfahren werden vielfach aus formalen Gründen oder fast mutwillig vom Unabhängigen Verwaltungssenat eingestellt.

(Ein Beispiel: ein Verfahren wegen nicht gekennzeichnete Äpfel, die ein Lebensmittelhändler verkauft hat, wurde in der Berufung vom Unabhängigen

Verwaltungssenat eingestellt, weil in der Tatbeschreibung der strafenden Behörde die beanstandete Ware als "Äpfel" beschrieben war, anstelle der näheren Beschreibung "Äpfel der Obstart Malus sylvestris Mill.")

Ein anderes aktuelles Beispiel: Obwohl die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung neben der Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei bereits abgelaufener Ware auch einen ausdrücklichen Hinweis auf den Umstand des überschrittenen Haltbarkeitsdatums zwingend vorsieht, entscheidet der Unabhängige Verwaltungssenat, dass dieser zwingende Hinweis bereits durch die (ohnehin vorhandene) Angabe des Haltbarkeitsdatums gegeben sei. Obwohl dies der geltenden Rechtslage widerspricht, ist eine Berufung gegen dieses Urteil mangels Parteistellung der Behörde nicht möglich.

Durch eine derartige Entscheidungspraxis wird dazu beigetragen, dass insbesondere im Bereich der Kennzeichnung die Moral zur Einhaltung von Kennzeichnungsvorschriften entsprechend unbefriedigend ist.

2. Verwaltungsstrafen fallen niedrig aus und sind damit keinerlei Anreiz für Unternehmungen die strafbewehrten Handlungen zu unterlassen. Der Gesamtbetrag an verhängten Strafen betrug im Jahr 1997 etwa 1,5 Millionen Schilling. Pro eingeleitetem Verwaltungsverfahren ergibt dies einen Durchschnittsbetrag von rund öS 1.000,-

(unbedingte Geldstrafen, die vom Gericht verhängt wurden, lagen 1997 sogar bei öS 126,-je verfolgtem Fall).

3. Ein wesentliches Problem stellt die Überantwortung der lebensmittelrechtlichen Verantwortlichkeiten auf die Arbeitnehmer, im Regelfall den Filialleiter, dar. Damit werden vielfach Arbeitnehmer mit Strafsanktionen konfrontiert, die aufgrund der internen betrieblichen Strukturen nicht die notwendigen Entscheidungsbefugnisse besitzen und die notwendigen Gestaltungsmöglichkeiten in der Praxis haben.

Durch die Möglichkeit der Nennung eines verantwortlichen Beauftragten je Filialbetrieb von großen Handelsketten, ist auch bei Rechtsverletzungen, die in vielen Filialbetrieben (oft durch indirekte innerbetriebliche Anweisung bzw. sehr schwer nachweisbare Weisungen durch die Konzernleitung oder Geschäftsführung) gleichzeitig auftreten, zumeist immer der jeweilige Filialleiter verantwortlich. Damit werden die Fälle als Einzelfälle behandelt und kumulierte, höhere und damit effektivere Strafbeträge, wie sie im Fall von Tatwiederholungen anwendbar wären, unterbleiben.

Bei den Gerichtsstrafen stellt sich die Lage folgendermaßen dar:

1. Im Bereich der gerichtlichen Strafen ist die Sanktionsmöglichkeit an das subjektive Verschulden eines Täters geknüpft. Hat der ermittelte Täter die Tat subjektiv nicht verschuldet, wird freigesprochen. Die Suche nach anderen möglichen Tätern beginnt. (Beispiel: Auch bei eindeutig nachgewiesener Belastung eines Frischhuhnes mit Salmonellen, durch die dieses Produkt als

gesundheitsschädlich zu beurteilen ist, kann der angezeigte Verkäufer des Produktes freigesprochen werden, da er (im Regelfall) subjektiv an dem Vorhandensein von Salmonellen nicht schuld ist. Dies führt dazu, dass trotz möglicher Gesundheitsschädigung durch ein derartiges Produkt niemand gestraft werden wird.)

2. Auf der Suche nach weiteren möglichen Verantwortlichen eines Deliktes (zB derjenige der die Salmonellenbelastung zu verantworten hat) tritt Verfolgungsverjährung ein. (Verfolgungsverjährung beträgt ein Jahr bei Taten die mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht sind.)
3. Der Strafraum könnte zunehmend (von Richtern) als zu drakonisch im Vergleich zu anderen Straftaten außerhalb des Lebensmittelbereiches angesehen werden und dies könnte Einfluß auf die Spruchpraxis gewinnen.

In der Enquete-Kommission wurde außerdem angeregt, dass Verwaltungsstrafdrohungen im Futtermittelgesetz verankert werden sollten (Protokoll vom 20.6. S. 5)

Insgesamt ging die Enquete-Kommission davon aus, dass in erster Linie die Optimierung der Kontrollmöglichkeiten erforderlich sei, da die Präventionswirkung in der liege (vgl. Anhang).

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Auf welche Weise gedenken Sie die Kontrollinstanzen im Lebensmittelbereich zu verbessern, da von der Entdeckungs- und Verfolgungswahrscheinlichkeit die größte Präventionswirkung ausgeht?
2. Wie viele Anzeigen und Verwaltungsstrafen gab es 1999, 2000 und 2001 (bundesländerspezifisch)?
3. Wie viele Anzeigen wurden nicht verfolgt? Aus welchen Gründen?
4. Wie viele Verurteilungen nach dem LMG gab es 1999, 2000 und 2001 (bundesländerspezifisch)? Wie viele Geldstrafen und wie viele Freiheitsstrafen (bedingt und unbedingt) wurden verhängt?
5. Wie viele Verfahren stellte der Unabhängige Verwaltungssenat ein (bundesländerspezifisch)? Mit welchen Begründungen?
6. Welche Maßnahmen werden Sie veranlassen, damit das Informationsniveau bei ermittelnden Behörden und Gerichten verbessert wird?

7. Welche Schritte in Richtung Effizienz werden Sie setzen, damit die häufige Einstellung von Verfahren in Zukunft unterbleibt und die unterschiedlichen Ergebnisse von Strafverfahren nicht mehr den Eindruck von Willkür erwecken?
8. In welcher Form gedenken Sie die Vorschläge zur Gesetzesänderung von Dr. Unterweger, die im Anhang zum Protokoll der Enquete-Kommission vorgelegt wurden, zu berücksichtigen?
9. In welcher Form werden Sie die oft als mutwillig erachteten Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenats einer Korrektur unterziehen, um z. B. die Moral zur Einhaltung von Kennzeichnungsvorschriften zu verbessern?
10. In welcher Form werden Sie dafür sorgen, dass die Verwaltungsstrafen erhöht und Mindeststrafen eingeführt werden?
11. Wie beurteilen Sie die Schaffung einer Oberverantwortlichkeit bei Handelsketten, damit in Filialen von Ketten nicht angestellte MitarbeiterInnen ungerechtfertigt zu Verwaltungsstrafen verurteilt werden?
12. Welche Verbesserungen streben Sie im Bereich der Gerichtsstrafen an, sodass die oben angeführte Sachlage adäquat behandelt wird?
13. Wie beurteilen Sie den Vorschlag, dass die Aufsichtsorgane (§ 35 LMG) vor Ort mit Zustimmung des Geschäftsführers/Inhabers oder Anordnungsbefugten Organmandate verhängen dürfen (Vorschlag Dr. Jungnikl)?
14. Wie beurteilen Sie den Vorschlag, die im § 25a LMG vorgesehene Warnpflicht den Lebensmitteluntersuchungsanstalten oder auch Konsumentinnenorganisationen zuzuweisen?
15. Wie hoch ist der Anteil von Gutachten privater Untersuchungsanstalten oder Sachverständiger bei Strafverfahren im Vergleich zu Gutachten staatlicher Anstalten?
16. Wie ist jeweils der Verlauf der Strafverfahren bei Heranziehung privater Sachverständiger im Vergleich zum Verlauf von Strafverfahren bei Heranziehung von staatlichen Sachverständigen im Hinblick auf Umfang der verhängten Strafen oder Freisprüche?
17. Wie beurteilen Sie den Vorschlag, auch das Bereithalten (kurz. Inverkehrbringen nach § 1 Abs 2 LMG 75 verbotener Antibiotika strafbar zu machen (Vorschlag Dr. Brustbauer)?
18. Werden Sie dafür eintreten, dass Lebensmittelaufsichtsorgane in Tierställen auch Probenziehungen, Beschlagnahmungen und Urkundeneinsicht vornehmen können?